



# ***SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTS-PAUSCHALVERSICHERUNG Superschutz***

Fassung November 1994

Gültig für die in der Polizze angeführte Feuer-, Sturmschaden-, Leitungswasser- und Glasbruchversicherung und für die Versicherung von Mehrkosten bei Anfall von Sonderabfall.

Diese Zusatzklausel gilt unter Zugrundelegung der

- Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)
- Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB)
- Allgemeinen Bedingungen für Sturmschadenversicherung (AStB)
- Allgemeinen Bedingungen für Versicherung gegen Leitungswasserschäden (AWB)
- Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG)
- Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Mehrkosten bei Anfall von Sonderabfall

Anstelle des Begriffes "Versicherungssumme" tritt jeweils der Begriff "Höchsthaftungssumme".

## **1. *Versicherungsort***

### **1.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten als Versicherungsort:**

- 1.1.1. für Gebäude sämtliche, dem Versicherungsnehmer gehörigen Baulichkeiten auf Eigengrundstücken;
- 1.1.2. für landwirtschaftliches Inventar, Vieh und Erntefrüchte die unter 1.1.1. genannten versicherten Baulichkeiten; außerhalb von Gebäuden der Hofraum und sämtliche zum Gehöft gehörigen Grundstücke, sowie Pachtgründe und zur Nutzung übernommenen Flächen und die dahin führenden Wege; die Wege nach und von inländischen Märkten, Ausstellungen und Ablieferungsorten; für Vieh auch Körorte und fremde Weiden (auch Almen) und die dahin führenden Wege, sowie fremde Ställe;
- 1.1.3. für Antennen-, Solar-, Satelliten- und Blitzschutzanlagen die versicherten Gebäude.

### **1.2. In der Feuerversicherung sind auch außerhalb des Versicherungsortes einschließlich der Hin- und Rückbeförderung versichert:**

- Mahlgut in der Mühle
- zur Reinigung und Beizung gegebenes Saatgut
- Erntefrüchte in fremden Trocknungsanlagen
- zur Instandsetzung gegebenes landwirtschaftliches Inventar
- in fremden Gebäuden befindliches landwirtschaftliches Inventar
- verliehenes Inventar, soweit es nicht gewerbsmäßig verliehen wird.

- 1.3. In der Leitungswasserversicherung wird der Begriff "Versicherungsgrundstück" durch den Begriff "Hofraum" ersetzt.

## 2. **Gebäude**

- 2.1. die Versicherung umfasst  
auf Eigengründen sämtliche versicherte Gebäude einschließlich aller befestigten Bauteile, die innen oder außen fix mit dem Gebäude verankert sind.
- 2.2. Außerdem sind versichert:
- 2.2.1. Im Rahmen der Feuerversicherung
    - Einfriedungen, die das Gehöft begrenzen - ausgenommen Bäume oder Heckenpflanzen
  - 2.2.2. Im Rahmen der Sturmschadenversicherung
    - Einfriedungen, die das Gehöft begrenzen - ausgenommen Bäume oder Heckenpflanzen
    - die unvermeidlichen Folgeschäden an Gebäudeteilen, die durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Schneemassen entstehen
  - 2.2.3. Im Rahmen der Leitungswasserversicherung
    - Bruchschäden am Rohrsystem bei wasserführenden Fußbodenheizungen
- 2.3. Innerhalb des Hofraumes umfasst die Versicherung
- Bruchschäden am Rohrsystem bei Solaranlagen
  - bis zu € 730,— im Rahmen der Höchsthaftungssumme, Wasserzuleitungsrohre einschließlich Grabarbeiten

## 3. **Einrichtungen**

- 3.1. Landwirtschaftliches Inventar
- 3.1.1. Die Versicherung umfasst
    - den Eigentumsanteil am gesamten landwirtschaftlichen Inventar
    - den Eigentumsanteil an nicht selbstfahrenden landwirtschaftlichen Maschinen einschließlich Zubehör
    - Einrichtungen von landwirtschaftlichen Hauswerkstätten
    - Gerätschaften, die zur Verarbeitung von Milch und Fleisch dienen.
  - 3.1.2. Im Rahmen der Feuerversicherung sind auch versichert
    - bis zu € 370,— im Rahmen der Höchsthaftungssumme, Räucherkammern, Selchschränke, Räucherapparate und deren Inhalt
    - bis zu € 730,— im Rahmen der Höchsthaftungssumme Diesel-Hoftankanlagen und deren Inhalt
  - 3.1.3. Nicht versichert sind
    - 3.1.3.1. selbstfahrende landwirtschaftliche Maschinen, die mit Batteriestrom versorgt werden (z.B. Zugmaschinen, Mähdrescher und sonstige Kraftfahrzeuge)
    - 3.1.3.2. im Rahmen der Sturmschadenversicherung
      - Schäden am landwirtschaftlichen Inventar, das sich im Freien, oder offenen Feldscheunen, oder unter Flugdächern befindet

#### 3.1.3.3. im Rahmen der Leitungswasserversicherung

- Schäden an Bewässerungsanlagen und deren Zuleitungen

### 3.2. Viehbestand

3.2.1. Versichert ist der gesamte Viehbestand des landwirtschaftlichen Betriebes, ausgenommen Pelztiere. Nach dem Schlachten geht die Versicherung auf das Fleisch und die Felle über. Bei Schafen ist auch die Wolle nach der Schur versichert.

#### 3.2.2. Versichert sind auch

- Schäden, die unmittelbar durch elektrischen Strom verursacht werden.
- Schäden, die durch Beschädigung oder Zerstörung durch Luft-bzw. Raumfahrzeuge, ihre Teile bzw. Ladung verursacht werden
- Diebstahl von Weidevieh

### 3.3. Erntefrüchte

#### 3.3.1. Die Versicherung umfasst

- die Gesamtheit der angebauten und gelagerten Erntefrüchte sowie Futter, Dünger und Betriebsmittel, Halm-, Hülsen- und Ölfrüchte
- Rauh- und Gärfutter, Klee, Heu, Futter- und Gewürzkräuter, Gemüse, Obst und Trauben sowie zugekaufte Futtermittel, Dünge- und Spritzmittel
- Nutzholz und Brennstoffe

#### 3.3.2. Nicht versichert sind

##### 3.3.2.1. im Rahmen der Feuerversicherung

- Schäden, die in der Vernichtung oder Verminderung des Wertes der Heuvorräte durch Fermentation (Gärung, Verkohlung) entstehen

##### 3.3.2.2. im Rahmen der Sturmschadenversicherung

- Schäden, die an Erntefrüchten, die sich im Freien oder in offenen Feldscheunen oder unter Flugdächern befinden

##### 3.3.2.3. im Rahmen der Leitungswasserversicherung

- Schäden an Erntefrüchten, die in Gebäuden unter Erdniveau nicht mindestens 30 cm über dem Fußboden gelagert werden

## 4. ***Nebenkosten und zusätzliche Vereinbarungen***

4.1. In der Feuerversicherung sind Nebenkosten, soweit sie die in der Polizze angeführten Sachen betreffen, im Rahmen der Höchsthaftungssumme bis zu 4 % dieser Höchsthaftungssumme versichert. Nebenkosten sind anfallende Kosten im Schadenfall, und zwar für Abbruch- und Aufräumungskosten einschließlich des Transportes zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte, De- und Remontage sowie Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Schaden möglichst gering zu halten.

#### Außerdem umfassen sie

- Feuerlöschkosten
- und die Mehrkosten bei Anfall von Sonderabfall - bis 1 % der Höchsthaftungssumme
- Landwirtschaftlicher Ertragsentgang monatl. bis € 910,— maximal bis 4 Monate

4.2. In der Feuerversicherung können aufgrund einer besonderen Vereinbarung indirekte Blitzschäden in- und außerhalb von versicherten Gebäuden und Verteileranlagen, sowie an elektrischen Motoren und Pumpen, Gegensprech-, Toröffnungs- und Alarmanlagen, soweit sie zur elektrischen Ausstattung von landwirtschaftlich genutzten Anlagen und Maschinen zählen, mitversichert werden.

- 4.3. In der Leitungswasserversicherung sind Reinigungs- und Abdeckkosten versichert.
- 4.4. In der Glasbruchversicherung können durch eine zusätzliche Vereinbarung Glasbruchschäden an landwirtschaftlichen Gebäuden (außer Wohnhäuser) mitversichert werden.
- 4.5. Nicht versichert sind Schäden durch Vandalismus.

## 5. *Entschädigung*

Es gelten folgende Abweichungen von den der Versicherung zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

### 5.1. Entschädigungsleistung

Die Entschädigungsleistung wird bis zur Schadenshöhe, maximal bis zu den in der Polizza, bzw. in der gegenständlichen Zusatzklausel angeführten Höchsthaftungssumme, unter der Berücksichtigung des Punktes 6 erbracht.

### 5.2. Gebäude

- 5.2.1. Als Ersatzwert gilt bei Gebäuden der ortsübliche Neubauwert, jeweils zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.  
Restwerte werden dem Versicherungsnehmer in jedem Fall in voller Höhe angerechnet. Auf die Bewertung von Restwerten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluss.  
Die Ersatzbestimmungen der AVB für Sachen von historischem oder künstlerischem Wert sowie die Bestimmungen über den Liebhaberwert bleiben unberührt.
- 5.2.2. Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 30 % des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert der Zeitwert.
- 5.2.3. Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung und den Fremdleistungen, welche der Versicherungsnehmer aus Anlass des Schadenfalles erhält, den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt, und in dem Umfange, in dem die bestimmungsmäßige Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle gesichert ist.  
Hierbei genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude hergestellt werden, soweit sie dem gleichen Betriebszweck dienen.
- 5.2.4. Gebäude, die bei Eintritt des Schadenfalles bereits hergestellt sind oder sich in Herstellung befinden, gelten nicht als Wiederherstellung.
- 5.2.5. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an einer anderen Stelle desselben Gemeindegebietes.
- 5.2.6. Unterbleibt die Wiederherstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Schadenfall, gleichviel aus welchem Grund, oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, dass er nicht wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei dem Anspruch auf Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber dem Verkehrswert.
- 5.2.7. Die Bestimmungen über das Sachverständigenverfahren der AVB gelten für die Festsetzung des Zeitwertes bzw. Verkehrswertes und des Neuwertes. Das ist gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Gebäuden die Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber nach dem Verkehrswert (bei Teilschaden nach dessen anteiligem Verkehrswert), bei dessen Ermittlungen der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.

#### 5.2.8. Erläuterung zu Punkt 5.2.3.:

Als Fremdleistungen gelten:

Leistungen eines Selbsthilfevereines oder einer ähnlichen Vereinigung, einer Genossenschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts; der Versicherungsnehmer hat bei der Entschädigungsermittlung sämtliche Leistungen dieser Art dem Versicherer schriftlich anzuzeigen.

### 5.3. Landwirtschaftliches Inventar

- 5.3.1. Als Ersatzwert gelten bei landwirtschaftlichem Inventar die Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) zur Zeit des Eintrittes des Schadens.
- 5.3.2. Restwerte werden dem Versicherungsnehmer in jedem Fall in voller Höhe angerechnet. Die Ersatzwertbestimmungen der AVB für Sachen von historischem oder künstlerischem Wert sowie die Bestimmungen über den Liebhaberwert, bleiben unberührt.
- 5.3.3. Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 40 % des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert der Zeitwert.
- 5.3.4. Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung und den Fremdleistungen, welche der Versicherungsnehmer aus Anlass des Schadenfalles erhält, den Wiederbeschaffungsaufwand nicht übersteigt und in dem Umfange in dem die bestimmungsmäßige Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung gesichert ist. Hierbei genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Maschinen und Einrichtungen wieder Maschinen und Einrichtungen hergestellt bzw. beschafft werden, soweit sie dem gleichen Betriebszweck dienen.
- 5.3.5. Landwirtschaftliches Inventar, welches bei Eintritt des Schadenfalles bereits angeschafft ist, gilt nicht als Wiederbeschaffung.
- 5.3.6. Unterbleibt die Wiederbeschaffung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Schadensfall, gleichviel aus welchem Grund, oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, dass er nicht wiederbeschaffen wolle, so verbleibt es endgültig bei dem Anspruch auf Entschädigung nach dem Zeitwert.
- 5.3.7. Die Bestimmungen über das Sachverständigenverfahren der AVB gelten für die Festsetzung des Zeitwertes, bzw. des Neuwertes. Das ist gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Maschinen und Einrichtungen die Entschädigung nach dem Zeitwert.

### 5.4. Viehbestand

Ersetzt wird der Marktwert der Tiere zur Zeit des Schadens unter Berücksichtigung eines eventuell erzielten Fleischerlöses.

### 5.5. Erntefrüchte

- 5.5.1. Nach Eintritt des Schadenfalles sind die Mengen der Erntefrüchte sowie die Restbestände aus früheren Jahren und der Zukauf durch ordnungsgemäß geführte Wirtschaftsbücher, sonstige Belege oder auf andere zuverlässige Weise nachzuweisen.  
Der Wertberechnung sind die mittleren amtlichen verlautbarten Marktpreise zugrunde zu legen, welche für die Erntefrüchte am Tage des Schadens gegolten haben. Hierbei ist jedoch der Minderwert zu berücksichtigen, der an den vom Schaden betroffenen Erntefrüchten insbesondere durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder auch andere Ursachen herbeigeführt worden ist.
- 5.5.2. Der Preis für Saatgut wird nur für solche Erntefrüchte angewendet, die ausdrücklich als Saatgut durch die zuständige Stelle anerkannt wurden oder als Handelssaatgut zugelassen sind.
- 5.5.3. Bei Dreschfrucht werden vom Körnerwert die Dreschkosten, nicht abgezogen, sofern sie tatsächlich nicht erspart werden. Ersparte Abfuhrkosten werden nicht abgezogen.

- 5.6. Indirekter Blitz an E-Installation und E-Geräten  
Ersetzt werden die Reparaturkosten

## 6. *Grundlagen des Versicherungsvertrages*

Die Bestimmungen über die Unterversicherung der AVB finden keine Anwendung.

- 6.1. Als Grundlage für die Festsetzung der Höchsthaftungssumme ist die verbaute Fläche heranzuziehen. Bei Wohnhäusern mit mehr als zwei Wohngeschossen ist diese Fläche 2-fach heranzuziehen. Nebengebäude bis 150 m<sup>2</sup> verbauter Fläche können bei der Bewertung unberücksichtigt bleiben. Alte Wohn-, bzw. Wirtschaftsgebäude, die unbenutzt sind, und nicht mehr wiedererrichtet werden, können bei der Bewertung unberücksichtigt bleiben.

Ermittlung der Versicherungssumme für bewegliche Sachen = 20 % von der Gebäudehöchsthaftungssumme.

Falls der tatsächliche Wert die Höchsthaftungssumme übersteigt, kann eine höhere Staffel textiert werden.

- 6.2. Veränderungen der verbauten Fläche sind dem Versicherer innerhalb von vier Wochen nach der Veränderung (Abbruch/Baubeginn) schriftlich anzuzeigen.
- 6.3. Bei unrichtigen Angaben der verbauten Fläche vermindert sich die Leistung des Versicherers im gleichen Verhältnis, in dem die vertragliche Höchsthaftungssumme zur Höchsthaftungssumme aufgrund der tatsächlichen verbauten Fläche steht.
- 6.4. Abweichungen im Rahmen der vorgegebenen Quoten bleiben unberücksichtigt.
- 6.5. Die Prämien und die Höchsthaftungssummen sind aufgrund des bei Abschluss des Vertrages geltenden Tarifes erstellt. Sie unterliegen jenen Erhöhungen und Verminderungen des Tarifes, die sich auf Grund von Veränderungen des Baukostenindex bzw. bei dessen Entfall oder Auflassung im entsprechenden Nachfolgeindex ergeben. Die jeweilige Tarifberechnung erfolgt zur Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages durch Anwendung jener Indexziffer, die für September des abgelaufenen Kalenderjahres Gültigkeit hatte.

## 7. *Pflichten des Versicherungsnehmers*

- 7.1. Als Sicherheitsvorschrift im Sinne des Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung werden in der Feuerversicherung vereinbart:
- 7.1.1. Die Räucherammer (Räucherammer, Selchkammer, Räucherapparate) muss den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet sein, dass etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.
- 7.1.2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betrieb namentlich auch beim Ausdrusch von Erntefrüchten, die gesetzlichen, polizeilichen und sonstigen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Mähdreschern, Traktoren sowie von beweglichen und unbeweglichen Kraftmaschinen aller Art, genau zu erfüllen. Dasselbe gilt für die Lagerung des Brennstoffes zum Betrieb von Verbrennungsmotoren.
- 7.1.3. In Scheunen, Ställen sowie überhaupt in Räumen, in denen Erntefrüchte oder sonstige leicht brennbare Gegenstände lagern, darf nicht geraucht werden; diese Räume dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten werden.

- 7.1.4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die einzulagernden Erntefrüchte, soweit sie zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu, Grumet, Stroh und ähnliche Futtermittel ausreichend zu trocknen und in den für eine wirksame Brandverhütung erforderlichen Zeitabständen die Futterstöcke zu beobachten und die Temperatur der Futterstöcke zu messen oder messen zu lassen. Sobald festgestellt wird, dass die Temperatur im Futterstock 70 Grad C erreicht oder übersteigt, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.
- 7.2. Abweichend von Artikel 6.2. AWB gilt in der Leitungswasserversicherung folgende Bestimmung: Sind Gebäude länger als 72 Stunden unbewohnt oder nicht benutzt oder nicht beaufsichtigt, sind während dieser Zeit die wasserführenden Leitungen (Hauptkahn) abgesperrt zu halten. Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführende Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Die Entleerung von wasserführenden Leitungen der Heizanlage kann bei ausreichender Sicherung durch Frostschutzmittel entfallen.